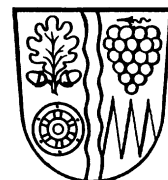


# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 15

26.03.2021

48. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Gesundheits- und Veterinärwesen Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektions- schutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMbl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G);

Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12.  
BayIfSMV; Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuin-  
fektionen je 100.000 Einwohner .....S.78

### Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von  
Fragen der Verfassung des Schulverbandes  
Bachgrund vom 25.02.2021.....S.79  
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von  
Fragen der Verfassung des Schulverbandes  
Saaletal vom 11.03.2021.....S.79

## Gesundheits- und Veterinärwesen

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnah- menverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMbl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV; Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

Das Landratsamt Main-Spessart macht amtlich bekannt, dass die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) be-  
stimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) **am  
Freitag, den 26. März 2021**, nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) bei

97,5

liegt.

1. **Im Landkreis Main-Spessart liegt somit die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100**
2. **An den Schulen findet während der Osterferien kein Unterricht statt. Die Osterferien beginnen am Montag, den 29. März 2021 und enden am Sonntag, den 11. April 2021.**
3. **Für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder gilt folgende Regelung:**  
  
Die Einrichtungen dürfen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
4. **Diese Regelung gem. Nr. 3 gilt für den Landkreis Main-Spessart für die Dauer der folgenden Kalenderwoche von Montag, den 29. März 2021 bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.**

Karlstadt, 26. März 2021

gez.

Kreiselmeier  
Oberregierungsrat

## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Amtliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Schulverbandes Bachgrund**

Az.: 21-205

Nachstehend wird die vom Landratsamt Main-Spessart mit Schreiben vom 18.09.2020 – Az. 21-205 – gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1, Ziff. 4 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Änderung der Schulverbandssatzung des Schulverbandes Bachgrund amtlich bekannt gemacht:

#### **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bachgrund vom 25.02.2021**

Der Schulverband Bachgrund erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 278) i.V.m. Art. 19, 26, 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S.98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 18.09.2020 Az.21.-205 genehmigte

#### **Änderung der Verbandssatzung vom 07.04.2015**

##### **§ 1**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit 180 Euro jährlich.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
  - a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
  - b) als selbständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 25 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
  - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

##### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden a. Main, den 25. Februar 2021  
Schulverband Bachgrund

gez.

Martin Göbel  
Schulverbandsvorsitzender

### **Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Amtliche Bekanntmachung der Satzung des Schulverbandes Saaletal**

Az.: 21-205

Nachstehend wird die vom Landratsamt Main-Spessart mit Schreiben vom 18.09.2020, – Az. 21-205 – gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1, Ziff. 4 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Änderung der Schulverbandssatzung des Schulverbandes Saaletal amtlich bekannt gemacht

## **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Saaletal vom 11.03.2021**

Der Schulverband Saaletal erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 278) i.V.m. Art. 19, 26, 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S.98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 18.09.2020 Az.21.-205 genehmigte

### **Änderung der Verbandssatzung vom 28.05.2015**

#### **§ 1**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit 200 Euro jährlich.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
  - a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
  - b) als selbständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 25 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
  - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden a. Main, den 11. März 2021  
Schulverband Saaletal

gez.

Johannes Wagenpfahl  
Schulverbandsvorsitzender

**Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin**